

Begründung:

Nach Artikel 2 der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen nach den Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG, 90/675/EWG und 91/496/EWG tragen die Mitgliedsstaaten dafür Sorge, dass für Rückstandsuntersuchungen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG eine Gebühr erhoben wird.

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AG FIHG) vom 1. Februar 1995 (GVBl. I S. 10), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, ist der Vollzug des Fleischhygienegesetzes (FIHG) vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden, soweit nicht das Ausführungsgesetz zum Fleischhygienegesetz (AG FIHG) oder die Landesregierung nach § 5 Abs. 2 und 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 25. April 1991 (GVBl. Nr. 11 S. 148), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, eine abweichende Zuständigkeitsregelung treffen. Gegenwärtig ist eine solche abweichende Zuständigkeitsregelung nicht getroffen. Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen dabei die ihnen übertragenen Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Gemäß § 24 des FIHG und nach § 4 Abs. 1 des AG FIHG werden für Amtshandlungen nach dem jeweiligen Gesetz und nach den zur Durchführung beider Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen kostendeckende Gebühren erhoben.

Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AG FIHG bestimmen die Landkreise und kreisfreien Städte ihre Gebühren durch Satzungen. Grundlage für die Gebührenerhebung ist im Landkreis Uckermark die Satzung zur Erhebung der Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften im Landkreis Uckermark (DS 152/2001) vom 10.10.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark, 8. Jahrgang, Nr. 7. vom 26.10.2003.

In der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AG FIHGV) vom 30.05.1995, geändert durch die Verordnung vom 28.12.2000, sind die kostenpflichtigen Tatbestände geregelt. Nach Ziffer 3 dieser Verordnung fallen pauschale Rückstandsuntersuchungen entsprechend dem nationalen Rückstandskontrollplan bei Schlachtungen je Tier an. Diese Kosten für pauschale Rückstandsuntersuchungen wurden bisher vom Land Brandenburg getragen. Das Land Brandenburg stellt ab 01.01.2004 die Gebühr für Rückstandsuntersuchungen den jeweiligen Kreisen in Rechnung. Aufgrund der Richtlinie 85/73/EWG werden diesen Gebühren per Satzung auf die Erzeuger umgelegt.

Im Anhang B Nr. 1 Buchstabe a der Richtlinie 85/73/EWG wurde eine Gebühr von 1,35 € pro Tonne Schlachtfleisch festgelegt. Da es für kleinere Schlachtbetriebe, bei Hauschlachtungen und bei erlegtem Haarwild nicht praktikabel ist, eine Umrechnung der Gebühr in Tonnagen vorzunehmen und der Anhang B Nr. 2 Buchstabe b die Möglichkeit einer anderen Regelung zulässt, wie die Gebühr mittels anderer Kriterien aufgeteilt werden kann, wurde vom Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg eine landeseinheitliche Regelung festgelegt. Diese Regelung beinhaltet die nachfolgende genannten Zuschläge pro durchgeführter Schlacht- und Fleischuntersuchung:

Rind/Pferd	0,67 €
Schwein:	0,14 €
Schaf/Ziege	0,13 €
erlegtes Haarwild	0,13 €

Die zusätzlichen Gebühren wurden in die Anlagen 1, 2 und 4 der 1. Änderungssatzung (Entwurf) eingearbeitet.

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften im Landkreis

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften im Landkreis Uckermark, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Uckermark, Nr. 7/2001 vom 26.10.2001, hat der Kreistag des Landkreises auf seiner Sitzung am 11.2.2004 wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 3 Abs. 16 wird in der Tabelle „Untersuchungsart“ die Gebühr für stichprobenweise Rückstandsuntersuchungen nach nationalem Rückstandskontrollplan wie folgt geändert: Der Betrag von 2,13 € ist zu streichen. Dafür werden nachfolgend genannte Gebühren eingefügt:

Rind/Pferd	0,67 €
Schwein	0,14 €
Schaff/Ziege	0,13 €
erlegtes Haarwild	0,13 €

Artikel 2

1. Die Tabelle zu Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Schlachtungen je Stunde	63 und mehr	62	55-61	45-54	30-44	29 und weniger	Bemerkungen
€/Tier	1,68	1,84	1,94	2,26	2,97	3,67	
- Ferkel bis 25 kg Schlachtgewicht					2,45 €/Tier		
- Rinder/Jungrinder					7,32 €/Tier		
- Schafe/Ziegen					0,77 €/Tier		

2. Die Tabelle zur Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Anzahl Schlachtungen/Tag	1. bis 35 (100 v. H.) in €	36. bis 64. (80 v. H.) in €	65. bis 119. (65 v. H.) in €	Ab 120. (50 v. H.) in €
Einhufer	15,17	12,14	9,86	7,59
Rinder incl. Jungrinder/geschlachtetes wiederkauendes Haarwild, das aus Gehegewildbeständen stammt	11,23	8,98	7,30	5,62
Schafe/Ziegen	3,75	3,00	2,44	1,88
Hausschweine/geschlachtete Wildschweine die aus Gehegewildbeständen stammen ¹⁾	4,74	3,79	3,08	2,37
Erlegtes Haarwild ²⁾	4,85	3,88	3,15	2,43
<p>1) Die Schlachttieruntersuchung erfolgt gebührenfrei mit Ausnahme der Wegstreckenentschädigung.</p> <p>2) Gebührensatz ausschließlich für die Fleischuntersuchung von erlegtem Haarwild im Sinne der Anlage 1 Kapitel II Nr. 5.9 der Fleischhygiene-Verordnung.</p>				

3. Die Tabelle zur Anlage 4 wird wie folgt geändert

Tierart	Schlachtier- und Fleischuntersuchung in €/Tier	Hausschlachtungs- zuschlag ¹⁾	Zuschlag für Verwaltungs- kosten in €/Tier
Einhufer ²⁾	15,17	2,20	1,10
Rinder incl. Jungrinder/geschlachtetes wiederkauendes Haarwild, das aus Gehegewildbeständen stammt, im Rahmen von Hausschlachtungen ²⁾	11,23	2,20	1,10
Schafe/Ziegen ²⁾	3,75	2,20	1,10
Hausschweine/ geschlachtete Wildschweine, die aus Gehe- gewildbeständen stammen, im Rahmen von Hausschlachtun- gen ³⁾	4,74	2,20	1,10
erlegtes Haarwild ⁴⁾	4,85	-	1,10

1) Der Hausschlachtungszuschlag steht nicht zu, wenn in der Schlachtstätte an einem Tag mehr als 3 Tiere im zeitlichen Zusammenhang geschlachtet werden.

2) Die Gebühr pro Tier verringert sich um 20 v. H., wenn eine Befreiung von der Schlachtieruntersuchung nach § 3 FIHG durch die zuständige Behörde erteilt wurde.

3) Die Schlachtieruntersuchung erfolgt gebührenfrei mit Ausnahme der Wegstreckenentschädigung.

4) Gebührensatz ausschließlich für die Fleischuntersuchung von erlegtem Haarwild im Sinne der Anlage 1 Kapitel II Nr. 5.6 der FIHV.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1.1.2004 in Kraft.

Prenzlau,

Klemens Schmitz
Landrat